

ABSCHNITT XVII

BEFÖRDERUNGSMITTEL

Allgemeines

I. Geltungsbereich

Hierher gehören Schienenfahrzeuge oder dergleichen und Luftkissenzüge (Kapitel 86), Automobile und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, einschliesslich der Luftkissenfahrzeuge dieser Art (Kapitel 87), Luftfahrzeuge oder Raumfahrzeuge (Kapitel 88) sowie Wasserfahrzeuge, Luftkissenfahrzeuge dieser Art und schwimmende Vorrichtungen (Kapitel 89), jedoch mit Ausnahme von:

- a) *Bestimmten fahrbaren Maschinen (siehe nachstehend unter Abschnitt II).*
- b) *Modellen für Demonstrationszwecke, der Nr. 9023.*
- c) *Spielzeug, bestimmten Wintersportgeräten und speziell für Fahrgeschäfte für Vergnügungsparks, Wasserparkattraktionen oder andere Schausteller-Unternehmen gebauten Fahrzeugen, wie z.B. Kinderfahrrädern (anderen als Zweirädern), Kinderautos mit Tretwerk, Spielzeugschiffen und -flugzeugen (Nr. 9503), Rodelschlitten, Bobschlitten und dergleichen (Nr. 9506), Autoscootern, Traktoren und andere Transportfahrzeuge, einschliesslich Anhänger, die speziell als Teil der Attraktion hergerichtet sind (Anhänger als Karussell-Unterbau usw.)(Nr. 9508).*

Neben den Fahrzeugen gehören zu diesem Abschnitt auch die im Wortlaut einiger Nummern namentlich aufgeführten Waren, insbesondere Warenbehälter (Container), ortsfestes Gleismaterial und mechanische (einschliesslich elektromechanische) Signalgeräte (Kapitel 86), Fallschirme, Startapparate und -vorrichtungen für Luftfahrzeuge, Apparate und Vorrichtungen für Decklandungen von Luftfahrzeugen und ähnliche Apparate und Vorrichtungen sowie Bodengeräte zur Flugausbildung (Kapitel 88).

Abgesehen von den nachstehend unter Abschnitt III aufgeführten Ausnahmen gehören zu diesem Abschnitt auch die Teile und das Zubehör von den in den Kapiteln 86 bis 88 erfassten Fahrzeugen oder anderen Waren.

II. Selbstfahrende und andere fahrbare Maschinen

Häufig sind Maschinen oder Apparate, insbesondere solche des Abschnitts XVI, auf Fahrgestellen von Fahrzeugen des Abschnitts XVII montiert oder auf Schwimmkörpern des Abschnitts XVII angebracht. Die Tarifierung eines derartigen fahrbaren Ganzen hängt von verschiedenen Umständen, insbesondere von der Art des verwendeten Unterbaus ab.

So gehören zu Kapitel 89 z.B. fahrbare Maschinen mit oder ohne eigenen Fahrantrieb, bei denen die Maschine auf einem Schwimmkörper angebracht ist (Schwimmkrane, Schwimmbagger, schwimmenden Getreideheber usw.). Wegen der Tarifierung von fahrbaren Maschinen, die aus einer auf einem Fahrgestell des Kapitels 86 oder 87 montierten Arbeitsmaschine bestehen, siehe die Erläuterungen zu den Nr. 8604, 8701, 8705, 8709 und 8716.

III. Teile und Zubehör

Mit Ausnahme des Kapitels 89, für das die Anmerkung 3 zu Abschnitt XVII nicht gilt und das daher (von Wasserfahrzeugrümpfen abgesehen) Teile und Zubehör für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Geräte auch dann nicht umfasst, wenn sie als solche erkennbar sind, enthalten alle übrigen Kapitel dieses Abschnitts Nummern für Teile und Zubehör zu Fahrzeugen oder anderen dort erfassten Waren.

ABSCHNITT XVII

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Teile und Zubehör nur dann zu den hierfür vorgesehenen Nummern gehören, wenn sie folgende drei Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie dürfen nicht durch die Anmerkung 2 zu Abschnitt XVII vom Abschnitt XVII ausgenommen sein (siehe nachstehend unter Abschnitt A);
 - b) sie müssen erkennbar ausschliesslich oder hauptsächlich für Waren der Kapitel 86 bis 88 hergerichtet sein (siehe nachstehend unter Abschnitt B);
 - c) sie dürfen in anderen Kapiteln des Tarifs nicht genauer erfasst sein (siehe nachstehend unter Abschnitt C).
- A) Teile und Zubehör, die durch Anmerkung 2 zu Abschnitt XVII von diesem Abschnitt ausgenommen sind.

Zu den für Teile und Zubehör vorgesehenen Nummern dieses Abschnittes gehören nicht, auch wenn sie erkennbar für Waren des Abschnitts XVII bestimmt sind:

- 1) *Dichtungen, Rondellen und dergleichen aus Stoffen aller Art (Einreihung nach stofflicher Beschaffenheit oder nach Nr. 8484) sowie andere Waren aus vulkanisiertem Weichkautschuk (z.B. Kotschützer und Pedalauflagen) (Nr. 4016).*
- 2) *Teile und Zubehör mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, insbesondere Kabel und Ketten (auch auf bestimmte Längen zugeschnitten oder mit Endstücken versehen, ausgenommen Bremskabel, Gaskabel und ähnliche Kabel, die als für Fahrzeuge des Kapitels 87 bestimmt erkennbar sind), Bolzen, Muttern, Schrauben, Unterlegscheiben, Stifte, Splinte, Federn, Federblätter für Fahrzeuge (derartige Waren aus unedlen Metallen gehören zu Kapitel 73 bis 76 und Kapitel 78 bis 81; solche aus Kunststoffen zu Kapitel 39), Schlösser, Beschläge und ähnliche Waren für Fahrzeugkarosserien (z.B. abgepasste Zierleisten für Karosserien, Griffe und Scharniere für Türen, Stütz- und Haltestangen, Scheren für Spreizverdecke sowie Fensterheber), Nummernschilder, Nationalitätenkennzeichen usw. (derartige Waren aus unedlen Metallen gehören zu Kapitel 83 und solche aus Kunststoffen zu Kapitel 39).*
- 3) *Spannschlüssel und andere Werkzeuge des Kapitels 82.*
- 4) *Klingeln (z.B. für Fahrräder) und andere Waren der Nr. 8306.*
- 5) *Die in den Nrn. 8401 bis 8479 erfassten Maschinen, Apparate und Geräte sowie Teile davon, z.B.:*
 - a) *Dampfkessel und Hilfsapparate für Dampfkessel (Nr. 8402 oder 8404).*
 - b) *Gaserzeuger, z.B. für Automobile (Nr. 8405).*
 - c) *Dampfturbinen der Nr. 8406.*
 - d) *Motoren aller Art der Nrn. 8407 bis 8412, auch mit angebautem Getriebe, sowie Teile davon.*
 - e) *Pumpen, Kompressoren und Ventilatoren (Nr. 8413 oder 8414).*
 - f) *Klimageräte (Nr. 8415).*
 - g) *Mechanische Geräte zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver sowie Feuerlöscher (Nr. 8424).*
 - h) *Maschinen und Apparate zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (insbesondere Flaschenzüge, Hubwinden, Krane), zur Erdbewegung, zum Abtragen, Baggern, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien (Nr. 8425, 8426, 8428, 8430 oder 8431).*
 - i) *Maschinen und Geräte für die Landwirtschaft der Nr. 8432 oder 8433 (z.B. Eggen, Sämaschinen, Mähbalken), die als Anbaugeräte für Fahrzeuge hergerichtet sind.*
 - k) *Maschinen und Apparate der Nr. 8474.*
 - l) *Scheibenwischer mit Motor der Nr. 8479.*
- 6) *Gewisse andere Erzeugnisse des Kapitels 84, z.B.:*
 - a) *Armaturen, insbesondere Ablasshähne für Kühler und Ventile für Luftschläuche (Nr. 8481).*
 - b) *Wälzlager (Kugellager, Rollenlager oder Nadellager) (Nr. 8482).*
 - c) *Kraftübertragungsvorrichtungen, die innere Bestandteile von Motoren darstellen (Nockenwellen, Kurbelwellen, Schwungräder usw.) der Nr. 8483.*

ABSCHNITT XVII

- 7) *Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie elektrisches Zubehör des Kapitels 85, z.B.:*
 - a) *Elektromotoren und elektrische Generatoren, Transformatoren usw. der Nr. 8501 oder 8504.*
 - b) *Elektromagnete, elektromagnetische Kupplungen, Bremsen und andere elektromagnetische Apparate der Nr. 8505.*
 - c) *Elektrische Akkumulatoren (Nr. 8507).*
 - d) *Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen oder Anlasser für Motoren mit Funkenzündung oder mit Kompressionszündung sowie andere Apparate und Vorrichtungen der Nr. 8511.*
 - e) *Elektrische Beleuchtungs- oder Signalgeräte, Scheibenwischer, Entfroster, elektrische Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Fahrräder oder Motorfahrzeuge (Nr. 8512) sowie elektrische Signalgeräte (Nr. 8531) und elektrische Entfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Luftfahrzeuge, Schienenfahrzeuge und andere Fahrzeuge (einschliesslich Schiffe) (Nr. 8543).*
 - f) *Elektrische Heizgeräte für Motorfahrzeuge, Eisenbahnwagen, Luftfahrzeuge usw. (Nr. 8516).*
 - g) *Mikrofone, Lautsprecher und Tonfrequenzverstärker (Nr. 8518).*
 - h) *Sende- und Empfangsgeräte für die Funktelephonie, die Funktelegraphie, den Rundfunk usw., der Nr. 8525 oder 8527.*
 - i) *Elektrische Kondensatoren (Nr. 8532).*
 - k) *Sicherungen, Schalter, Kommutatoren, Pantographen und andere Stromabnehmer für Antriebsmittel, sowie andere elektrische Geräte der Nr. 8535 oder 8536.*
 - l) *Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschliesslich innenverspiegelte Lampen und Scheinwerfer (Nr. 8539).*
 - m) *Andere elektrische Ausrüstungsteile, wie isolierte Drähte und Kabel (einschliesslich der Verkabelungen) und Waren aus Graphit oder aus anderem Kohlenstoff für elektrische Zwecke (auch mit Anschlussstücken), Isolatoren und Isolierteile (Nrn. 8544 bis 8548).*
 - 8) *Instrumente und Apparate des Kapitels 90, insbesondere solche zum Ausstatten gewisser Fahrzeuge, wie:*
 - a) *Photographische oder kinematografische Apparate (Nr. 9006 oder 9007).*
 - b) *Navigationsinstrumente und Navigationsapparate (Nr. 9014).*
 - c) *Instrumente, Apparate und Geräte für medizinische, chirurgische oder tierärztliche Zwecke (Nr. 9018).*
 - d) *Röntgenapparate und andere Apparate der Nr. 9022.*
 - e) *Manometer (Nr. 9026).*
 - f) *Tourenzähler, Taxameter, Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser sowie andere Instrumente und Apparate der Nr. 9029.*
 - g) *Instrumente, Apparate und Maschinen zum Messen oder Kontrollieren der Nr. 9031.*
 - 9) *Uhrmacherwaren, insbesondere Armaturenbrettuhren (Kapitel 91).*
 - 10) *Waffen (Kapitel 93).*
 - 11) *Beleuchtungskörper und Teile davon (z.B. Scheinwerfer für Luftfahrzeuge oder Eisenbahnen) der Nr. 9405.*
 - 12) *Bürsten, z.B. für Strassenkehrwagen (Nr. 9603).*
- B) Auslegung des Begriffs "ausschliessliche oder hauptsächliche Verwendung".
- 1) Teile und Zubehör, für die neben dem Abschnitt XVII noch andere Abschnitte in Betracht kommen.

Nach Anmerkung 3 zu diesem Abschnitt sind Teile und Zubehör, die nicht ausschliesslich oder hauptsächlich für Waren der Kapitel 86 bis 88 bestimmt sind, von diesen Kapiteln ausgenommen.

Diese Anmerkung hat also nur Bedeutung für Teile oder Zubehör, für die sowohl der Abschnitt XVII als auch andere Abschnitte des Tarifs in Betracht kommen und

ABSCHNITT XVII

die daher nach ihrem Hauptverwendungszweck zu tarifieren sind. So gehören z.B. für fahrbare Maschinen des Kapitels 84 bestimmte Lenkvorrichtungen, Bremsvorrichtungen und Laufräder zum Abschnitt XVII, sofern sie die gleichen sind wie die, die üblicherweise an Fahrzeugen des Kapitels 87 angebracht werden.

- 2) Teile und Zubehör, für die zwei oder mehr Nummern dieses Abschnitts in Betracht kommen.

Manche Teile und manches Zubehör, z.B. Bremsen, Lenkvorrichtungen, Räder und Achsen, können sowohl für Automobile als auch für Luftfahrzeuge, Motorräder usw. verwendet werden. Solche Teile und solches Zubehör sind der Nummer zuzuweisen, die für die Teile und das Zubehör jener Fahrzeuge vorgesehen ist, für die sie hauptsächlich verwendet werden.

- C) Auslegung des Begriffs "Nummer mit der genaueren Warenbezeichnung".

Teile und Zubehör gehören, auch wenn sie erkennbar für Waren des Abschnitts XVII bestimmt sind, nicht zum Abschnitt XVII, wenn sie in anderen Nummern des Tarifs genauer erfasst sind. Dies gilt z.B. für:

- 1) *Profile aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch in Längen geschnitten (Nr. 4008).*
- 2) *Treibriemen aus vulkanisiertem Kautschuk (Nr. 4010).*
- 3) *Luftreifen, Vollreifen, auswechselbare Überreifen für Luftreifen, Felgenbänder und Luftschläuche, aus Kautschuk (Nrn. 4011 bis 4013).*
- 4) *Werkzeugtaschen aus Leder oder rekonstituiertem Leder, Vulkanfiber usw. (Nr. 4202).*
- 5) *Netze für Fahrräder oder Ballone (Nr. 5608).*
- 6) *Schleppseile (Nr. 5609).*
- 7) *Teppiche aus Spinnstoffen (Kapitel 57).*
- 8) *Ungerahmtes Sicherheitsglas, einschliesslich des zu Windschutzscheiben, Fensterscheiben usw. für Fahrzeuge geformten Sicherheitsglases (Nr. 7007).*
- 9) *Rückspiegel (Nr. 7009 oder Kapitel 90, je nach Beschaffenheit - siehe die diesbezüglichen Erläuterungen).*
- 10) *Ungerahmte Gläser für Scheinwerfer (Nr. 7014) und andere Glaswaren des Kapitels 70.*
- 11) *Biegsame Wellen für Tourenzähler, Geschwindigkeitsmesser usw. (Nr. 8483).*
- 12) *Fahrzeugsitze der Nr. 9401.*

ABSCHNITT XVII

Schweizerische Erläuterungen

Teile

Die schweizerischen Erläuterungen zu Abschnitt XVI betreffend Teile gelten sinngemäss.

Allgemeine Übersichtstabelle für die Tarifierung von Maschinen-Fahrzeug-Kombinationen

Die Angaben in der nachstehenden Tabelle sind nicht abschliessend. Sie haben den Charakter von Hinweisen auf die in Frage kommenden Kapitel oder Tarifnummern. Für die Tarifeinreihung im konkreten Fall sind die Erläuterungen zu den einzelnen Tarifnummern, auf die verwiesen wird, massgebend.

Art der Kombination	Zu Abschnitt XVI	Zu Abschnitt XVII	
Schienegebundene Kombinationen:			
- Lokomotiven, Triebwagen und Schienenbusse mit montierten Maschinen aller Art	---	8601/8603	
- andere, ausgerüstet mit:	kein rollendes Bahnmaterial zur Einordnung in Züge:	rollendes Bahnmaterial zur Einordnung in Züge:	
-- einfachen Hebe- oder Fördergeräten der Nr. 8425 (z.B. Flaschenzüge, Seilwinden)	8425	8604	
-- Kranen der Nr. 8426	8426	8604	
-- Maschinen oder Apparaten zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern der Nr. 8428	8428	8604	
-- Maschinen der Nr. 8474 (z.B. Betonmischmaschinen)	8474	8604	
Rad- und Raupentraktoren, ausgerüstet mit:			
- Seilwinden, Vorrichtungen zum Betätigen von Anbauarbeitsgeräten, Riemenscheiben	---	8701	
	Fahrgestell und Arbeitsmaschine = mech. Einheit	mit leichten, auswechselbaren Anbauarbeitsgeräten:	
		Traktor	Arbeitsgerät
- Spritzvorrichtungen und dgl. der Nr. 8424	8424	8701	8424
- Vorrichtungen zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	8426, 8428	8701	8431
- Vorrichtungen für Erdbewegungen (z.B. Planierschilde, Frontladeschaufeln)	8429	8701	8431
- landw. Maschinen der Nrn. 8432/8433	8432/8433	8701	8432/8433

ABSCHNITT XVII

Art der Kombination	Zu Abschnitt XVI	Zu Abschnitt XVII
Lastwagen und Lastwagenchassis: <ul style="list-style-type: none"> - zum Befördern von Waren gebaut, auch mit Hebe-, Lade- oder Fördergeräten zum Beladen oder Entladen des Fahrzeugs ausgerüstet - für andere als Beförderungszwecke, ausgerüstet mit Maschinen oder Apparaten der Nrn. 8425/8426, 8428 oder 8430 oder mit Spezialaufbauten versehen 	---	8704
Selbstfahrende Kombinationen, die eine mechanische Einheit bilden , wie Arbeitsmaschinen mit traktorähnlichem Fahrgestell zu einem kompakten Block zusammengebaut (z.B. Bulldozer)	Kap. 84	---
Stapelkarren und andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren für den Warenumschlag der Nr. 8427	Kap. 84	---
Auf Wasserfahrzeuge, Pontons oder andere Schwimmkörper des Kapitels 89 aufgebaute Maschinen	---	Kap. 89
Anhänger, einschliesslich Sattelanhänger und nicht selbstfahrende Fahrzeuge der Nr. 8716 <ul style="list-style-type: none"> - auf Fahrgestell aufgebaute Spritzvorrichtung, Pumpe, Kompressor, Betonmischmaschine usw. - zum Befördern von Waren: <ul style="list-style-type: none"> -- mit Vorrichtungen zum Beladen oder Entladen -- mit Kesselaufbau, auch mit Pumpe zum Füllen oder Entleeren 	Kap. 84	---
	---	8716
	---	8716